

Appell an die Bundesjugendhilfepolitik

§ 77 SGB VIII: Schiedsstellenfähigkeit der ambulanten Erziehungshilfen herstellen heißt, Qualität der Jugendhilfe sichern!

Ambulante Erziehungshilfen in Familien bilden eine zentrale Säule des Jugendhilfesystems in Deutschland. Sie bieten sozialpädagogische Unterstützung für Familien, Kinder und Jugendliche, die Hilfe in problematischen Lebenslagen oder Krisen benötigen. Ihre Qualität entscheidet darüber, inwieweit belastete Familiensysteme eine passgenaue und nachhaltig wirkende Unterstützung erhalten. Eine frühzeitige Intervention ist oft geeignet, Problemlagen bedarfsgerecht zu bearbeiten. Demgegenüber sind es häufig unzureichend bearbeitete und sich in der Folge verschärfende Problemdynamiken, die aufwändigere Hilfen, wie z.B. Fremdunterbringungen, erforderlich machen.

Anders als bei den stationären Hilfen hat der Gesetzgeber im Referentenentwurf des Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) den verbindlichen Abschluss von Vereinbarungen für Leistung, Qualität und Entgelte ambulanter Hilfen auf Bundesebene nicht geregelt, eine Vereinbarung ist gem. § 77 SGB VIII nur „anzustreben“. Auf der Länderebene sieht die Situation sehr heterogen aus, denn die Vereinbarungen zu den ambulanten aufsuchenden Hilfen werden zwischen den örtlichen und freien Trägern abgeschlossen. Die Länder könnten als übergeordnete Instanz aufgrund des Landesrechtsvorbehaltes nach § 77 Abs. 1 S. 3 SGB VIII weitere Aspekte in ihren Landesgesetzen regeln. Hiervon haben nur einige Bundesländer Gebrauch gemacht.

Das bedeutet, dass vielerorts erhebliche Diskrepanzen zwischen den hohen fachlichen Erwartungen an ambulante Erziehungshilfen und dem Mangel an Ausstattung dieser Hilfen bestehen.

Qualität der Hilfen entscheidet wesentlich über ihre Wirksamkeit¹!

Qualifiziertes Handeln in den ambulanten aufsuchenden Hilfen bedeutet ein Handeln in komplexen, belastenden und belasteten Familiensituationen und den konstruktiven Umgang mit möglichen Widerständen der Familie. Wichtige Grundlagen für ein entsprechendes kenntnisreiches Vorgehen sind erfahrene Fach- und Leitungskräfte mit einer entsprechenden Qualifikation sowie Supervision und Fortbildung. Das muss finanziert werden!

¹ Die Deutsche Gesellschaft für systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) gab die Studie „Aufsuchende-Familienhilfen-Evaluation“ (ASUEVA)“ in Auftrag, welche ein breites, empirisch fundiertes Bild zur Wirksamkeit und zu möglichen beeinflussenden Faktoren in den aufsuchenden familienbezogenen Hilfen erforscht. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Studie, die vom Kompetenzzentrum Soziale Dienste (KomSD) der Universität Bielefeld (wissenschaftliche Leitung: Prof. Dr. Holger Ziegler, Forschungsmitarbeit: Barbara Richters) durchgeführt wird, erfolgt 2026.

Gerade in diesen Arbeitsfeldern zeigt sich, dass die Bedingungen der Leistungserbringung zugleich Bedingungen der Professionalität sind: Wo qualifizierte Fachkräfte ohne ausreichende Rahmenbedingungen arbeiten müssen, wird fachliches Wissen systematisch unterlaufen.

In einigen Regionen sind Angebote der ambulanten aufsuchenden Erziehungshilfe von Trägern in ihrem Fortbestand gefährdet, die

- Wert auf tarifgerechte Entlohnung legen,
- den Einsatz von gut qualifizierten Fachkräften sicherstellen,
- auf professionelle Strukturen und qualifizierte fachliche Leitung achten,
- die Möglichkeit kollegialer Beratung und qualifizierter Supervision innerhalb des Teams sichern,
- professionelle Rahmenbedingungen für übergreifende Verwaltungstätigkeiten vorhalten.

In vielen Regionen sind sie nicht in der Lage, kostendeckende Entgelte zu vereinbaren, oder sie stehen in Konkurrenz zu Trägern, die bei verschiedenen der oben beschriebenen Aspekte bereit sind, deutliche Abstriche zu machen.

Durch den aktuellen Fachkräftemangel verschärft sich das Qualitätsproblem durch Absenkungen fachlicher Standards weiter, es setzen Prozesse der Deprofessionalisierung ein². Diese Entwicklung bedeutet nicht nur eine Gefahr für die Wirksamkeit einzelner Hilfen, sondern stellt auch die Professionalität der Sozialen Arbeit insgesamt in Frage:

Fehlende rechtliche Absicherungen führen zu einer Praxis, in der die Verantwortung der Fachkräfte wächst, ihre Möglichkeiten aber beschnitten werden!

Gesicherte, auskömmlich Finanzierung und Augenhöhe

Ein wichtiger Schritt, dieser Entwicklung entgegenzuwirken, ist die Verständigung über die Qualitätsgrundsätze und -maßstäbe zwischen freien und öffentlichen Trägern und eine darauf aufbauende gesicherte auskömmliche Finanzierung qualifizierter ambulanter, aufsuchender Erziehungshilfen.

Darum muss die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen für Leistungen, Qualität und Entgelte analog den stationären Erziehungshilfen auch für die ambulanten Hilfen im § 77 SGB VIII auf Bundesebene im Rahmen des IKJHG einheitlich geregelt werden!

Darüber hinaus müssen die Leistungserbringer auf Augenhöhe mit den Jugendämtern verhandeln können. Dies ist eine Frage der Haltung. In Streitfällen lässt sich eine solche gleiche Augenhöhe regelmäßig nur mittels Anrufung der Schiedsstelle herstellen³. Diese ist nach geltender Rechtslage bisher aber nur für eine (teil-)stationäre Leistungserbringung möglich.

² [Elke Alsago](#), [Rita Braches-Chyrek](#), [Nikolaus Meyer](#): Personalmangel in der Sozialen Arbeit: Katalysator der Deprofessionalisierung. Springer VR.2025

³ Stellungnahme der Ständigen Konferenz der Schiedsstellen gem. § 78g SGB VIII zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) vom 16.09.2024

Im SGB IX-2. Teil, sind dagegen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe seit Jahren schiedsstellenfähig. Im RefE-IKJHG sollte diese Regelung wegfallen, was bei einer Zusammenlegung mit der Jugendhilfe eine maßgebliche Schlechterstellung bedeuten würde!

Im Beteiligungsprozess des BMFSFJ bestand 2024 ein breiter Konsens aller Beteiligten darüber, dass auch in der Kinder- und Jugendhilfe eine Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen eingeführt werden muss.

Die gesetzliche finanzielle Absicherung ambulanter Hilfen ist damit nicht allein eine juristische Detailfrage, sondern ein zentraler Schritt, um die Handlungsfähigkeit und die fachliche Integrität Sozialer Arbeit in belasteten Familiensituationen insgesamt zu sichern.

Die unterzeichnenden Verbände und Personen appellieren darum nachdrücklich an die Bundesjugendhilfepolitik, Folgendes in das IKJHG aufzunehmen:

- Den verbindlichen Abschluss von Vereinbarungen für Leistungen, Qualität und Entgelte der ambulanten Erziehungshilfe analog den Vorgaben für die (teil)stationären Hilfen im § 77 zu regeln.
- Die Schiedsstellenfähigkeit der ambulanten Hilfen jetzt endlich gesetzlich im § 77 zu verankern.

Köln, 21.10.2025

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e.V. (DGSF) Dr. Julia Hille, Martin Diem, Katharina Esser u. Birgit Averbek, averbeck@dgsf.org

Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst e.V.“ (BAG ASD)
Kerstin Kubisch-Piesk, Kerstin.Kubisch-Piesk@bag-asd.de

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BVKE)
Stephan Hiller, stephan.hiller@caritas.de

Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. (VPK)
Janine Hahn, hahn@vpk.de

Evangelischer Erziehungsverband e. V. EREV
Dr. Björn Hagen, b.hagen@erev.de

EJF gemeinnützige AG
Martin Isermeyer, isermeyer.martin@ejf.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e. V. (IGfH)
Stefan Wedermann, stefan.wedermann@igfh.de

Dr. Marie-Luise Conen, Dipl. Psych. Dipl.- Päd. M. Ed (Master of Education, Temple University, Philadelphia), Familientherapeutin

Dr. Andreas Dexheimer, Vorstand Diakonie Rosenheim

Prof. Dr. Silvia Hamacher, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen katho, Theorien und Konzepte Sozialer Arbeit. Schwerpunkt Counseling und Frühe Bildung

Prof. Dr. Fabian Kessl, Bergische Universität Wuppertal, Institut für Erziehungswissenschaft

Prof. Dr. Nikolaus Meyer, Professor für Profession und Professionalisierung Sozialer Arbeit,
Hochschule Fulda

Monika Paulat, Mitglied der Ständigen Konferenz der SGB VIII-Schiedsstellenvorsitzenden

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Ministerialrat a.D. und Honorarprofessor an der FU
Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Prof. Dr. Holger Ziegler, Universität Bielefeld, Professur für Erziehungswissenschaft mit dem
Schwerpunkt Soziale Arbeit